



SACHSEN-ANHALT

Die Landeswahlleiterin

Die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Herrn
Prof. Dr. Rolf Zander
Am Fort Gonsenheim 51 a
55122 Mainz

**Änderung des Bundeswahlgesetzes;
Ihr Schreiben vom 17. Juni 2021**

21 Juli 2021

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Zander,

Ihr Schreiben vom 17. Juni 2021, mit dem Sie eine Bundesratsinitiative zur kurzfristigen Änderung des Bundeswahlgesetzes anregen, hat mir die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt zur Beantwortung übersandt.

Änderungen des Wahlrechts unterliegen dem Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum des Bundestages als Gesetzgeber. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der Reform des Wahlrechts im Jahr 2020 für die Bundestagswahl am 26. September 2021 ausdrücklich am personalisiertem Verhältniswahlrecht, bei dem die Personenwahl von Wahlkreisbewerbern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Verhältniswahl von Landeslisten der Parteien kombiniert ist, festgehalten.

Eine – wie von Ihnen angeregte – nunmehr kurzfristige Änderung des Wahlrechts vor der Bundestagswahl am 26. September 2021 wäre rechtlich nicht mehr zulässig. Denn eine Änderung des Wahlrechts muss immer mit einem solchen zeitlichen Abstand zur Wahl erfolgen, dass diese auch

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5401
Telefax (0391) 567-5575
lwl@mi.sachsen-anhalt.de
www.wahlen.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

noch rechtzeitig umgesetzt werden könnte. Entsprechende Gesetzgebungsverfahren müssen so rechtzeitig abgeschlossen sein, dass sich die Parteien bei der Aufstellung ihrer Kandidaten auf die neue Rechtslage einstellen können, BVerfGE 121, 266 (316). Anderenfalls würde in unzulässiger Weise in die laufenden Wahlvorbereitungen und das passive bzw. aktive Wahlrecht eingegriffen werden.

Für die nachfolgende reguläre Bundestagswahl im Jahr 2025 ist zur wirksamen Begrenzung der Vergrößerung des Deutschen Bundestages eine Reformkommission mit neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und in gleicher Anzahl Sachverständige eingesetzt, die ausdrücklich auch eine angemessene Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an ihrer Arbeit sicherstellen soll (BT Drs. 19/28787). Die Reformkommission soll sich auf der Grundlage der Prinzipien des personalisierten Verhältniswahlrechts und unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts u. a. mit Maßnahmen zur wirksamen Begrenzung der Vergrößerung des Bundestages über dessen Regelgröße hinaus befassen. Bis zum 30. September 2021 soll die Kommission dem Bundestag zunächst einen Zwischenbericht erstatten und bis zum 30. Juni 2023 ihren Abschlussbericht vorlegen. Dieses Verfahren ermöglicht in sachlicher und zeitlicher Hinsicht eine umfassende Befassung mit dieser komplexen Thematik und vermag auch unter Berücksichtigung der Prinzipien der Diskontinuität eine rechtzeitige Umsetzung von Gesetzesvorhaben sowie auch entsprechenden Initiativen im Bundesrat bis zur nächsten Bundestagswahl zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass vor einer etwaigen Bundesratsinitiative Sachsen-Anhalts zunächst die weiteren Schritte und das Ergebnis der Empfehlungen dieser Reformkommission abzuwarten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Karbus